

# Amtsblatt

Ausgabe B  
(ohne Öffentl. Anzeiger)

# der Regierung in Breslau

Stück 47      Ausgegeben Breslau, den 20. November      1943

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Eicheln. Seite 163. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Fundsachen. S. 163. — g) anderer Behörden: Privatunterkünfte. S. 163. — Hebammen S. 164. — Wegeeinzug in Friedland, Kreis Waldenburg. S. 164.

## 3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

### c) des Oberpräsidenten.

#### 331.                      Anordnung über Höchstpreisfestsetzung für Eicheln der Ernte 1943 für die Provinz Niederschlesien.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1930 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Februar 1936 (D. Anz. Nr. 291) wird für den Bereich der Provinz Niederschlesien angeordnet:

Für Eicheln der Ernte 1943 darf dem Sammler ein Sammlerpreis von höchstens 12,— RM je 100 kg ohne Verpackung, frei Sammelstelle gezahlt werden.

Bisher niedriger liegende Stopppreise dürfen nicht erhöht werden.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auch rückwirkend für Lieferungen, die noch nicht abgerechnet worden sind.

Breslau, 8. 11. 1943.

O. P. Ia. 2. C. 6095 Lgh. / C. 7-g-9.)

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien  
— Preisbildungsstelle —

### f) des Polizeipräsidenten

in Breslau

#### 332.                      Gefunden:

Ende August d. J.: 1 Armbanduhr.

Am 14. 10.: 1 Strickjacke; 18. 10.: 1 Ballen Papier; 28. 10.: 1 Motorrad-Reserverad; 4. 11.: 1 alte Schultasche; 5. 11.: 1 Damenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Aktentasche, 1 Geldscheintasche, 1 Geldbörse, 1 Handschuh; 6. 11.: 1 Fahrrad-Vorderrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Aktentasche; 1 Kinderfäustchen, 1 Geldbetrag, 1 Geldbörse; 7. 11.: 1 Damenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Bund

Schlüssel, 1 Aktentasche; 8. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Aktentasche, 1 Geldbörse, 1 Geldscheintasche; 9. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 E. K. I. Kl., 1 Gewehrlauf; 10. 11.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Geldbetrag, 1 Brille, 1 Auto-Reserverad, 1 Geldscheintasche; 11. 11.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Erkennungszeichen, 1 Bund Schlüssel, 1 Paket alte Hemden, 1 Geldbörse, 1 HJ.-Koppel, 1 Paar Handschuh, 1 Pelzkragen, 1 Schwesternhaube; 12. 11.: 1 Geldbetrag, 1 Bund Schlüssel, 1 Brosche, 1 Handschuh.

#### Zugelaufen:

1 Drahthaarfox, 1 brauner Hund im Tierheim, Oswitzer Straße 63.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb von drei Monaten schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben 5/7, Erdgeschoß, zu melden.

Breslau, 14. 11. 1943.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

### g) anderer Behörden.

#### 333.                      Polizeiverordnung über das Verbot des Vermietens von Privatunterkünften an arbeitstätige Ausländer und Protektorsangehörige.

Zur Sicherung des Wohnraumbedarfs für die einheimische Bevölkerung wird auf Grund des Pol.-Verw.-Ges. vom 1. Juni 1931 (Pr. GS. S. 77 ff.) für den Kreis Oels folgendes angeordnet:

#### § 1

Im Kreise Oels dürfen an arbeitsfähige Ausländer und Protektorsangehörige beiderlei Geschlechts Privatunterkünfte nur vermietet werden, wenn der Unterkunftssuchende dem Vermieter eine Bescheinigung der für den Wohnort des Vermieters zuständigen Ortspolizeibehörde vorweist, aus der die Genehmigung zum Mieten einer Privatunterkunft ersichtlich ist.

Dem Vermieten kommt es gleich, wenn eine Privatunterkunft einem Ausländer oder Protektoratsangehörigen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

## § 2

Die Genehmigung der Ortspolizeibehörde zum Mieten einer Privatunterkunft ist der Meldebehörde (Bürgermeister) bei der polizeilichen Anmeldung des Ausländers oder Protektoratsangehörigen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 3

Die bereits in Privatunterkünften wohnenden ausländischen und protektoratsangehörigen Arbeitskräfte haben spätestens binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung die Genehmigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes zum Beibehalten ihrer Unterkunft nachträglich einzuholen und sie dem Vermieter vorzulegen.

## § 4

Wo für ausländische und protektoratsangehörige Arbeiter Gemeinschaftsverpflegung eingerichtet ist, haben diese daran teilzunehmen. Es ist ihnen in diesem Falle verboten, ihre Mahlzeiten anderswo, vor allem in Gaststätten oder an Privatmittags-tischen einzunehmen.

## § 5

Verstöße gegen diese Polizeiverordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 100,—RM, wenn die Beibehaltung nicht möglich ist, mit Zwangshaft bis zu zwei Wochen bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Regierung in Breslau in Kraft.

Oels, 9. 11. 1943.

12. Pol. 301/3.

Der Landrat.

**334.****Hebammen.**

Auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) habe ich der Hebamme Martha Stenzel, geb. Richter, mit dem Wohnsitz in Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg (Schles.), die Niederlassungserlaubnis erteilt.

Waldenburg (Schles.), 12. 11. 1943. (B. V. I. 7. P.)

Der Landrat  
des Kreises Waldenburg (Schles.).

**335.****Wegeeinziehung****in Friedland, Kreis Waldenburg (Schles.).**

Die Friedländer Mechanische Weberei Heinrich Hoffmann in Friedland, Kreis Waldenburg (Schles.), Bezirk Breslau, Untere Steinestraße Nr. 2, hat den Antrag gestellt, den zu ihrem Grundstück — Grundbuch Friedland, Band 33, Blatt 1034 gehörenden Fußweg, der die Untere Steinestraße mit der Schützenstraße verbindet, einzuziehen.

Der Fußweg beginnt an der Unteren Steinestraße, führt hinter dem Grundstück des Bäckermeisters Paul Meier entlang und mündet in die Schützenstraße.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — GS. S. 237 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde schriftlich geltend zu machen.

Antrag und Lageplan können während der Dienststunden im Zimmer 1 des Rathauses eingesehen werden.

Friedland, Kr. Waldenburg, 16. 11. 1943.

Der komm. Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter u. einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück. Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 5 Sonnenstraße 10 — Fernruf 525 51. Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.